



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Feststellung der Nachfolge für das gewählte Ratsmitglied Michael Baune	1
2 Tagesordnung der 2. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Dorsten am 23. Januar 2020 um 17:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal der Stadt Dorsten, Raum 214, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	3
3 Besetzung des Wahlausschusses	5
4 Gastransportleitung Heiden- Dorsten „HeiDo“ (Leistungsnummer 102) GDRM Anlage Heiden-Borken Stationen Marbeck und Dorsten -Öffentliche Bekanntmachung	
5 Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 47 „Gewerbegebiet Wulfen-Mitte“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten Satzung vom 14.01.2020	13
6 Einladung zur Genossenschaftsversammlung Rhade III in die Gaststätte Nienhaus-Venhoff, 46286 Dorsten-Rhade am Donnerstag, 13.02.2020 um 20 Uhr	17

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Feststellung der Nachfolge für das gewählte Ratsmitglied Michael Baune

Gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW. S. 454) mache ich hiermit bekannt, dass

**Herr Günter Pelloth,
geb. 1951
Händelstraße 10
46284 Dorsten**

mit Wirkung vom 01.01.2020 die Nachfolge ausgeschiedenen Rats Herrn Michael Baune angetreten hat.

Gem. § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Nachfolge

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Dorsten, 02.01.2020



Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -
Tobias Stockhoff

**Tagesordnung der 2. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Dorsten am
Donnerstag, 23. Januar 2020, 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal,
Raum 214, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten**

Öffentliche Sitzung

Punkt

- | | | |
|---|------|---|
| 1 | | Fragestunde für Einwohner |
| 2 | | Bekanntgaben |
| 3 | *** | Kommunalwahl 2020
- Wahlbezirkseinteilung
1. Aufhebung des Beschlusses des Wahlausschusses der Stadt
Dorsten vom 1.10.2019
2. Neueinteilung der Wahlbezirke der Stadt Dorsten |
| 4 | mdl. | Einteilung des Stadtgebietes in Kreiswahlbezirke |
| 5 | | Anfragen, Anregungen, Hinweise |

*** Die Vorlage der Verwaltung wird nachgereicht.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Dorsten, 14.01.2020



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister
-als Wahlleiter für die Kommunalwahl-

Besetzung des Wahlausschusses der Stadt Dorsten

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 auf Vorschlag der FDP-Fraktion

das Ratsmitglied Ludwig Lutz

als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied Tristan Zielinski zum ordentlichen Mitglied in den Wahlausschuss der Stadt Dorsten gewählt.

Dorsten, 14.01.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bürgermeister
der Stadt Dorsten

Stadt Dorsten, den 02.01.2020

Bekanntmachung

Gastransportleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“ (Leistungsnummer 102) GDRM Anlage Heiden-Borken Stationen Marbeck und Dorsten

Die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen hat mit Schreiben vom 09.12.2019 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben hat die Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was die Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet hat.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Borken, Gemarkung Marbeck, der Stadt Datteln, Gemarkung Datteln, der Stadt Dorsten, Gemarkungen Dorsten, Lembeck, Rhade und Wulfen, der Stadt Sendenhorst, Gemarkung Sendenhorst und in der Gemeinde Heiden im Kreis Borken, Gemarkung Heiden beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 20.01.2020 bis einschließlich 19.02.2020

in der Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Raum 111, Halterner Straße 28 in 46284 Dorsten während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	08:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	08:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	08:00 bis 13:00 Uhr.

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 19.03.2020 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111 Einwendungen gegen den Plan schriftlich

oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG). Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen

b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „*Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren*“ verwiesen, die auf der

Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/25/index.html> aufgerufen werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beinhaltet auch die Weitergabe von Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten. Soweit Name und Anschrift von Einwendern zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Betroffenen durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unkenntlich gemacht werden (§ 43a S. 1 Nr. 2 EnWG).

4. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 3 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, so wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
00	Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung	Bosch & Partner GmbH	05.12.2019
01	Erläuterungsbericht	Open Grid Europe	02.12.2019
09	Wasserrechtliche Belange	Dr. Spang	23.07.2019
14	UVP-Bericht	Bosch & Partner GmbH	25.11.2019
15	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Bosch & Partner GmbH	25.11.2019
16	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Bosch & Partner GmbH	25.11.2019
17	Artenschutzfachbeitrag	Bosch & Partner GmbH	25.11.2019
18.1	Fachgutachten Boden	Ingenieurbüro Feldwisch	27.11.2019
18.2	Fachgutachten Wasserrahmenrichtlinie	Bosch & Partner GmbH	25.11.2019

10. Die Planunterlagen werden in den Städten Borken, Datteln, Dorsten und Sendenhorst sowie in der Gemeinde Heiden ausgelegt. Darüber hinaus sind die Planunterlagen für die Dauer der Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren abrufbar. Außerdem sind der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Amtliches Veröffentlichungsblatt der Stadt Dorsten.

Dorsten, 02.01.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 47 „Gewerbegebiet Wulfen-Mitte“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 14.01.2020

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 die Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 47 „Gewerbegebiet Wulfen-Mitte“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634, in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW.S. 193) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).

2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 47 „Gewerbegebiet Wulfen Mitte“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten Wulfen, unmittelbar südlich der Dülmener Straße (B58) und westlich des Marler Dammes (K 6).

Der Aufhebungsplan wird begrenzt:

Im Norden	von einer Parallelen ca. 100 m nördlich zur B 58 (Dülmener Straße),
im Osten	von dem Wegeflurstück 126 der Flur 42, Gemarkung Wulfen,
im Süden	von der Frankenstraße;
im Westen	von einer Parallelen ca. 70 m östlich zur Kahlstraße und deren Verlängerung nach Süden und Norden.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 90 ha groß.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zur Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 47 „Gewerbegebiet Wulfen-Mitte“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 47 „Gewerbegebiet Wulfen-Mitte“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

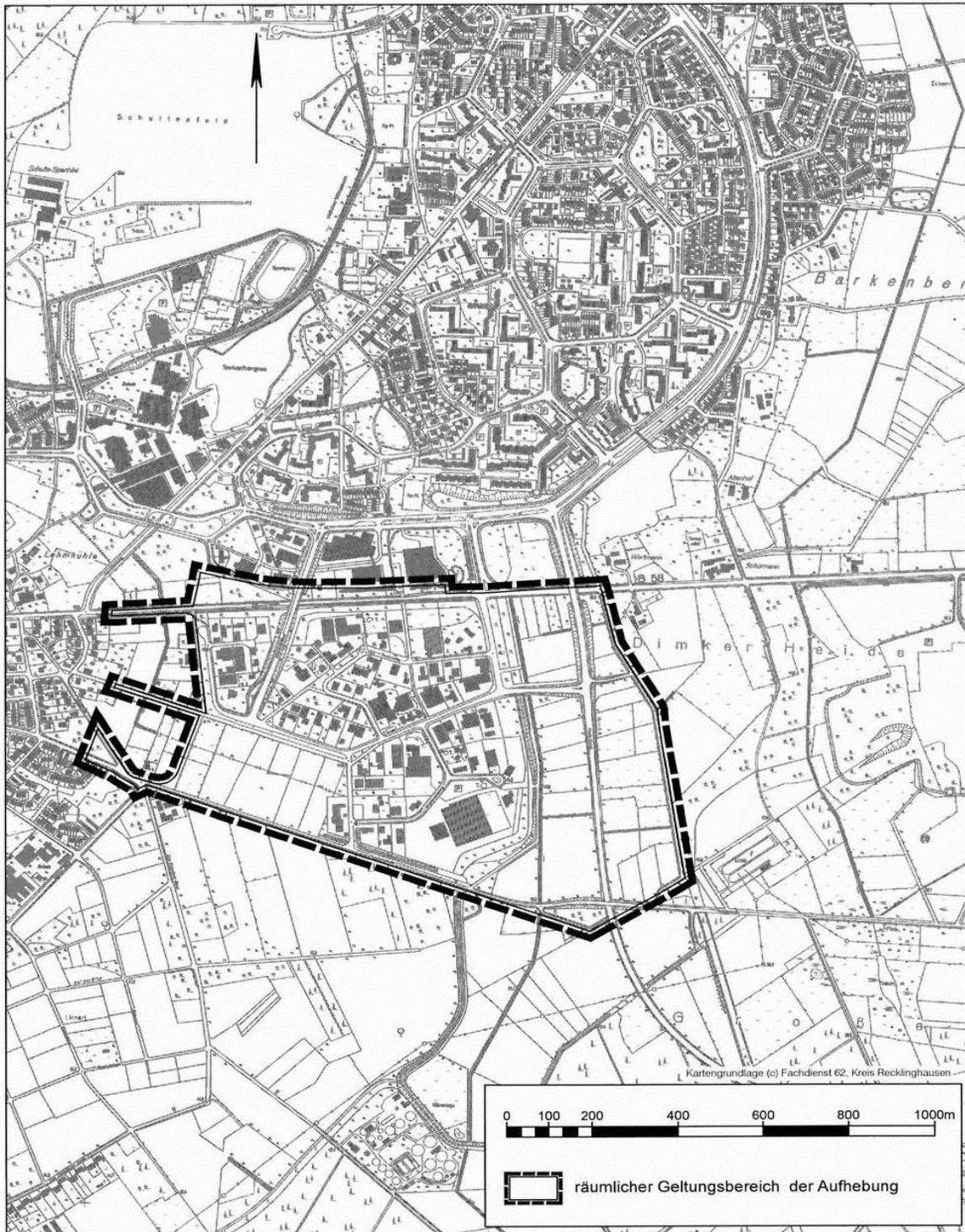
Dorsten, 14.01.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Aufhebung
Bebauungsplan Dorsten Nr. 47
"Gewerbegebiet Wulfen-Mitte"

Übersichtsplan



Jagdgenossenschaft Rhade III

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Zur Jagdgenossenschaftsversammlung des Jagdbezirks Rhade III in der Gaststätte Nienhaus-Venhoff, 46286 Dorsten-Rhade, am **Donnerstag, 13.02.2020 um 20 Uhr**, laden wir ein mit folgender

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Neuverpachtung des Jagdbezirks Rhade III
3. Verschiedenes

In dieser Versammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Vertreter bedürfen der schriftlichen Vollmacht, die zu Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden vorzulegen ist.

Dorsten-Rhade, 07.01.2020

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft, Bezirk III, Heinz Bramert